

Ergänzende Vereinbarung zu § 15 (5) Haustarifvertrag vom 05.03.2020 in der Fassung vom 27.04.2020
zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15.03.2022 in der Fassung vom 31.08.2022 mit
Wirkung zum 01.10.2021

Sonderzuschlag Lohnbuchhaltung

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

- (1) Die ergänzende Vereinbarung *Sonderzuschlag Lohnbuchhaltung* wird zwischen *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin - vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand - und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.* - vertreten durch den*die Betriebsratsvorsitzende*n - geschlossen.
- (2) Sie gilt ausschließlich für die zum Abschluss dieser ergänzenden Vereinbarung bereits in der Lohnbuchhaltung in der Entgeltgruppe 9a Beschäftigten. Sie gilt für diese rückwirkend ab dem 01.10.2021.
- (3) Zukünftige Berechtigungen eines Sonderzuschlags gemäß § 15 (5) Haustarifvertrag unterliegen der Mitbestimmung des Betriebsrates.

§ 2 Sonderzuschlag

- (1) Den in der Lohnbuchhaltung Beschäftigten wird gemäß § 15 (5) Haustarifvertrag zwischen dem *ambulante dienste e.V.* und *ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg* mit Wirkung zum 01.10.2021 „zur Bindung von qualifizierten Fachkräften“ sowie „zur Deckung des Personalbedarfs“ ein Sonderzuschlag gewährt.
- (2) Die Höhe des Zuschlags bemisst sich nach 10% des Arbeitnehmerbruttos pro Stunde des jeweils gültigen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a der jeweiligen Erfahrungsstufe der Beschäftigten.
- (3) Die konkrete Höhe des Zuschlags und die Zuschlagsberechtigung werden in einer Anlage zum Arbeitsvertrag geregelt.

§ 3 Schlussbestimmungen Inkrafttreten und Laufzeit der Betriebsvereinbarung

- (1) Die Zusatzvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Zusatzvereinbarung ist in ihrer Laufzeit an die Laufzeit des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 15.03.2022 in der Fassung vom 31.08.2022 mit Wirkung zum 01.10.2021 gebunden und endet mit Abschluss eines neuen Haustarifvertrages.
- (3) Mit Geltung eines neuen Tarifvertrages kann sie gegebenenfalls erneut verhandelt werden.

Berlin, den _____

Geschäftsführung/Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.